

Richtlinien

über Zuwendungen an die Feuerwehr Nettetal sowie an Feuerwehrangehörige bei Geburtstagen, Ehejubiläen, Sterbefällen und sonstigen besonderen Anlässen vom 15.02.1990 i.d.F. der 6. Änderung vom 11.05.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Zuwendungen
 - 1.1 Zuwendungen für Übungsdienste
 - 1.2 Zuwendungen an die Ehrenabteilung
 - 1.3 Geburtstage
 - 1.4 Krankenbesuche
 - 1.5 Eheschließungen
 - 1.6 Ehejubiläen
 - 1.7 Aus- und Fortbildungslehrgänge/ Seminare
 - 1.8 Ehrungen
 - 1.9 Ausscheiden aus dem aktiven Dienst
 - 1.10 Verabschiedung Leiter der Feuerwehr / stellvertr. Leiter der Feuerwehr
 - 1.11 Sterbefälle
 - 1.12 Besondere Anlässe
2. Sonstige Zuwendungen
 - 2.1 Jahreshauptversammlung
 - 2.2 Jahresabschlussbesprechung
 - 2.3 Dienstbesprechungen
 - 2.4 Gründungsjubiläen
 - 2.5 Verpflegung bei Einsätzen der Feuerwehr
3. Abrechnung der Zuwendungen
4. Inkrafttreten

1. Allgemeine Zuwendungen

Die Stadt Nettetal entrichtet pauschale Zuwendungen an die freiwillige Feuerwehr. Diese Zuwendungen dienen der Förderung des Ehrenamtes, der Kameradschaftspflege, der Anerkennung und der Würdigung bestimmter Anlässe.

Über diese Zuwendung hinausgehende weitere Leistungen zu diesem Zweck sind ausgeschlossen soweit nicht nachfolgend gesondert geregelt.

1.1 Zuwendungen für Übungsdienste

Zeitlich und örtlich sind in den Einheiten Übungsdienste in Theorie (auch online) und Praxis so anzusetzen, dass kein Verdienstausschluss oder sonstige Auslagen entstehen. Ein Anspruch auf Entschädigung des entstandenen Zeitversäumnisses besteht nicht.

Für jedes Mitglied eines Löschzuges und für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr ab dem 17. Lebensjahr, erhält der Löschzug eine pauschale Zuwendung für die ehrenamtliche Tätigkeit. Diese richtet sich nach der Beteiligung an den Übungsdiensten und beträgt 2,50 € je Dienst und Feuerwehrangehörigem.

1.2 Zuwendungen für Waldbrandstreifen

Für die Durchführung von angeordneten Waldbrandstreifen erhält der durchführende Löschzug eine Verzehrgeldzuwendung in Höhe von 30,00 € pro Tag. Waldbrandstreifen werden durch die Leitung der Feuerwehr/ Leitungsdienst angeordnet.

1.3 Zuwendungen für Leitungsdienste

Für die Durchführung von Leitungsdiensten an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt. Sofern in Ausnahmefällen ein zusätzlicher Leitungsdienst erforderlich wird, erfolgt eine Abstimmung mit dem Fachbereich 32.

1.4 Zuwendungen an die Ehrenabteilung

Zur Ausrichtung eines Kameradschaftsabends wird der Ehrenabteilung jährlich eine Zuwendung in einer Höhe von 6,00 € je Mitglied gewährt. Grundlage ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres.

1.5 Geburtstage

Bei sogenannten „runden“ Geburtstagen (50, 60, 70, 80, 85, 90 Jahre und ab 90 Jahre jährlich) kann die Leitung der Feuerwehr dem Angehörigen der Feuerwehr Nettetal ein Präsent im Wert von bis zu 25,00 € überreichen.

1.6 Krankenbesuche

Sollte sich ein Angehöriger der Feuerwehr Nettetal oder die Leitung einer Feuerwehr aus Nachbarkommunen im Kreisgebiet länger als eine Woche in stationärer Behandlung in einem Krankenhaus befinden oder länger als zwei Wochen bettlägerig erkrankt sein, so kann ein Krankenbesuch durch die Leitung der Feuerwehr erfolgen. Die Kosten für ein Präsent werden bis zu einer Höhe von 15,00 € durch die Stadt Nettetal getragen.

1.7 Eheschließungen

Angehörige der Feuerwehr erhalten bei ihrer standesamtlichen Eheschließung ein Geld- oder Sachgeschenk im Wert von bis zu 50,00 €.

1.8 Ehejubiläen

Angehörige der Feuerwehr erhalten bei Silberhochzeiten, Goldhochzeiten und Diamantene Hochzeiten ein Geld- oder Sachgeschenk im Wert von bis zu 60,00 €.

1.9 Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für Lehrgänge bzw. Seminare in Präsenz, die mindestens sechs Stunden täglich dauern, kann für die Ausbilder und Lehrgangsteilnehmenden eine Verzehrgeldzuwendung in Höhe von max. 10,00 € je Tag zzgl. Servicepauschalen (Lieferung, Geschirr etc.) abgerechnet werden.

Von der Feuerwehr Nettetal durchgeführte Lehrgänge und Seminare sind im Vorfeld anzumelden.

Bei Lehrgängen/ Seminaren, kann für die Lehrgangsteilnehmenden eine Getränkepauschale in Höhe von 5,00 € pro Tag abgerechnet werden.

Darüber hinaus werden den Lehrgangsteilnehmenden die Fahrkosten auf der Basis der Kosten einer zu dem Zeitpunkt gültigen gesetzlich geregelten Kilometerpauschale erstattet, sofern sie mit dem eigenen PKW angereist sind. Sollte sich ein Lehrgang über mehrere Wochen erstrecken, so können den Teilnehmenden einmal wöchentlich die o.a. Fahrkosten erstattet werden.

1.10 Ehrungen

Angehörige der Feuerwehr erhalten neben einer Urkunde eine Geldzuwendung oder ein Präsent im Wert von

25,00 € bei einer 25-jährigen Mitgliedschaft,
30,00 € bei einer 40-jährigen Mitgliedschaft,
35,00 € bei einer 50-jährigen Mitgliedschaft,
40,00 € bei einer 60-jährigen Mitgliedschaft und
45,00 € bei einer 70-jährigen Mitgliedschaft.

Die Geldzuwendung beträgt

60,00 € bei einer 25-jährigen aktiven Mitgliedschaft,
75,00 € bei einer 35-jährigen aktiven Mitgliedschaft und
90,00 € bei einer 50-jährigen aktiven Mitgliedschaft.

Die Urkunden sind im Rahmen einer Veranstaltung zu überreichen.

1.11 Ausscheiden aus dem aktiven Dienst

Mit Überstellung in die Ehrenabteilung, scheidet der Angehörige der Feuerwehr aus dem aktiven Dienst aus. Aus diesem Anlass wird ihm eine Urkunde im Rahmen einer Veranstaltung überreicht.

1.12 Verabschiedung Leiter der Feuerwehr / stellvertretender Leiter der Feuerwehr

Ist anlässlich einer Verabschiedung eines Leiters der Feuerwehr / stellvertretenden Leiters der Feuerwehr eine offizielle Abschiedszeremonie vorgesehen, entscheidet der Bürgermeister über die Übernahme der Kosten.

1.13 Sterbefälle

Bei Sterbefällen von Angehörigen der Feuerwehr erfolgt eine Kranzspende. Die Kosten hierfür sollten 170,00 € nicht übersteigen. Der Trauerkranz ist mit einer Schleife zu versehen, die die Aufschrift „Stadt Nettetal“ trägt.

Sofern durch die Angehörigen keine Kranzspenden gewünscht sind, kann auch eine Geldzuwendung in Höhe von 150,00 € erfolgen.

1.14 Besondere Anlässe

Für Personen, die nicht Mitglied der Feuerwehr Nettetal sind (Bürgermeister/in, Dezerent/in, Geschäftsbereichsleiter/in, Fachbereichsleiter/in, Kreisbrandmeister/in/ oder Leiter/in einer Feuerwehr aus Nachbarkommunen im Kreisgebiet), entscheidet im Einzelfall die Leitung der Feuerwehr, ob und in welcher Form bei besonderen Anlässen ein Geld- oder Sachgeschenk überreicht wird. Die Kosten dürfen 100,00 € nicht übersteigen.

Anlässe besonderer Art sind:

Verabschiedungen, runde Geburtstage, Eheschließungen, Ehejubiläen oder sonstige Jubiläen.

2. Sonstige Zuwendungen

2.1 Jahreshauptversammlung

Für die Durchführung der Jahreshauptversammlung der Gesamtheit übernimmt die Stadt Nettetal die Raummiete und evtl. anfallende Zusatzkosten, die zur Durchführung erforderlich sind (z.B. Lautsprecheranlage, Blumenschmuck). Für die Dauer der Veranstaltung werden die Kosten der Getränke sowie eine kleine Mahlzeit von der Stadt Nettetal übernommen.

2.2 Jahresabschlussbesprechungen

Für die Jahresabschlussbesprechungen des Führungsgremiums der Feuerwehr und dazu eingeladene Gäste, übernimmt die Stadt Nettetal die Kosten für die Verpflegung. Die Kosten dürfen 20,00 € pro Teilnehmenden nicht übersteigen und sind durch einen Teilnehmernachweis/Rechnung zu belegen.

2.3 Dienstbesprechungen

Für die Dienstbesprechungen des Führungsgremiums der Feuerwehr (Leitung der Feuerwehr und Löschzugführung) und dazu eingeladene Gäste, übernimmt die Stadt Nettetal die Kosten für die Verpflegung von bis zu 5,00 € pro Teilnehmenden. Die Kosten sind durch Teilnehmernachweis zu belegen.

2.4 Gründungsjubiläen

Bei Gründungsjubiläen der Einheiten der Feuerwehr Nettetal, die durch die Zahl 25 teilbar sind, wird neben der Urkunde, welche vom Innenministerium ausgestellt wird, eine Zuwendung in folgender Höhe ausgeteilt:

Grundbetrag: 250,00 € zuzüglich 1,00 € pro Angehörige der Feuerwehr der jeweiligen Einheit.

Bei Jubiläen von Nachbarwehren im Kreisgebiet wird ein Sachgeschenk bis zu 25,00 € überreicht.

2.5 Verpflegung bei Feuerwehrgroßeinsätzen

Bei Großeinsätzen der Feuerwehr übernimmt die Stadt Nettetal die Kosten der Getränke und der Verpflegung für das Einsatzpersonal während der Dauer des Einsatzes. Der Einsatzleiter entscheidet, bei welchen Einsätzen für Getränke und/oder Verpflegung zu sorgen ist.

3. Abrechnung der Zuwendungen

Die entstehenden Kosten werden durch die Leitung der Feuerwehr im Einzelfall, halbjährlich oder jährlich abgerechnet.

Die Abrechnung der Zuwendungen nach Ziffer 1.1 erfolgt rückwirkend nach Vorlage der Dienst- und Teilnahmelisten der Einheiten nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

4. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

In Vertretung



Rudolph
Erster Beigeordneter



Thoenissen
Leiter der Feuerwehr

Anmerkung

Die vorstehenden Richtlinien über Zuwendungen an die Wehr Nettetal vom 15.02.1990 wurden geändert durch die

1. Änderung vom 03.12.1991, in Kraft getreten am 01.01.1991.
2. Änderung vom 30.12.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997.
3. Änderung vom 02.02.2009, in Kraft getreten am 01.03.2009.
4. Änderung vom 01.08.2017, in Kraft getreten am 01.01.2017.
5. Änderung vom 01.03.2022, in Kraft getreten am 01.01.2022.
6. Änderung vom 11.05.2023, in Kraft getreten am 01.01.2023.